

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/11 B

L 3 R 150/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 412/05 (SG Neuruppin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg mit von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 8.12.2010 und 3.1.2011 (nach Weiterleitung durch das LSG am 14.1.2011 beim BSG eingegangen) Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des ihr am 12.11.2010 zugestellten Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Das weder frist- noch formgerechte Rechtsmittel ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

